

## 1. Anwendung, Geltung

1.1 Für sämtliche Geschäfte und Lieferungen zwischen uns und unserem Lieferanten gelten die nachstehenden Einkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ausschließlich, wenn der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Unsere Einkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten nicht für Geschäfte mit Endverbrauchern.

1.3 Lieferbedingungen des Lieferanten sind ausgeschlossen. Bei Gegenbestätigung des Lieferanten zu seinen Lieferbedingungen, gilt das Angebot des Lieferanten als abgelehnt. Abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nur an, wenn wir deren Geltung ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.

1.4 Diese Einkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch für Geschäfte zwischen uns und Auslandslieferanten. Soweit unsere Einkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Abweichendes nicht regeln, gilt für Auslandsgeschäfte das UN-Kaufrecht.

## 2. Vertragsabschluss, Pflichten

### Programmbeschaffensbestimmungen

2.1 Der Vertragsabschluss erfolgt ausschließlich durch unsere schriftliche oder in Textform abgefasste Auftragsbestätigung. Die Auftragsbestätigung enthält unsere Lieferanforderung und bestimmt die Beschaffenheit der zu liefernden Vertragsprodukte unter Einschluss der Bestellung, Bestellzeichnungen und der von uns dem Lieferanten vorgegebenen technischen Spezifikationen. Nebenabreden und spätere Änderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten nicht.

2.2 Bestehen bei den Lieferanten Bedenken gegen die von uns vorgegebene technische Spezifikation, so verpflichtet sich der Lieferant, vor der Herstellung des bestellten Liefergegenstandes uns seine Bedenken schriftlich mitzuteilen.

2.3 Übertragen wir dem Lieferanten Problem- und Systemlösungen, so bestimmen sich die Beiträge aus einer getrennt zu erstellenden Pflichten- und Lastenliste, die die Auftragsbestätigung ergänzt und Vertragsbestandteil ist.

## 3. Preise und Zahlungsbedingungen

### Gefahrenübergang

3.1 Die in unserer Bestellung angegebenen Preise sind für den Auftrag verbindlich.

3.2 Soweit nicht in der einzelnen Bestellung Abweichendes vereinbart, erfolgt die Lieferung durch den Lieferanten frei Werk von uns mit Gefahrenübergang der Auslieferung in unserem Werk.

3.3 Wir sind zur Annahme von Teillieferungen nicht verpflichtet.

### Lieferfristen und Termine

4.1 Lieferfristen und Termine bestimmen sich nach der jeweiligen schriftlichen Auftragsbestätigung. Werden Liefertermine in unserer Bestellung nach Datum, Tagen oder Kalenderwoche angegeben, so sind es Fixtermine.

4.2 Der nach Tagen angegebene Termin bestimmt die Lieferzeit, beginnend ab dem Werktag nach dem Datum unserer Bestellung, bis zum Ablauf der in der Bestellung genannten Anzahl der Werktage.

4.3 Bezieht sich die Bestellung auf eine Kalenderwoche, so ist der Liefertermin der letzte Werktag der in der Bestellung genannten Kalenderwoche.

### Qualitätssicherung

5.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die von uns bestellten Waren herzustellen und zu prüfen. Er übernimmt die Ausgangskontrolle.

5.2 Der Lieferant verpflichtet sich, vor Auslieferung der von uns bestellten Waren, diese gegebenenfalls nach den von uns im einzelnen vorgegebenen Prüfungsmaßnahmen einer Warenausgangskontrolle zu unterziehen und die Überprüfung zu dokumentieren. Der Lieferant gewährt uns uneingeschränkt Einsicht in die Dokumentation und, soweit von uns gefordert, entsprechende Protokolle der Sendung beizufügen. Wir sind berechtigt, uns von dieser Einhaltung der Prüfungspflicht bei unserem Lieferanten während der Geschäftszeiten zu überzeugen. Die Dokumentation ist mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

5.3 Im Hinblick auf die vom Lieferanten übernommene Ausgangskontrolle verzichtet er auf die Überprüfungs- und Rückpflicht auf Mängel für die an uns gelieferten Waren durch uns.

## 6. Leistungsstörung, Pflichtverletzung, Haftung

6.1 Der Lieferant verpflichtet sich, das Produkt gemäß der

Auftragsbestätigung, den Lieferanforderungen unter Einschluss der Bestellung, Bestellzeichnungen und der von uns dem Lieferanten vorgegebenen technischen Spezifikation herzustellen. Zu den Produktbeschaffensangaben gehören unmittelbar für die Verwendung und den Einsatz vom Lieferanten zur Verfügung gestellte Produktbeschreibungen und sämtliche Angaben im Datenblatt der jeweiligen Produkte, einschließlich der Werbeangaben, Prospektinhalte und Prospekte des Lieferanten. Hierzu gehören weiter öffentliche Äußerungen des Lieferanten, seiner Mitarbeiter und Vertriebspersonen, einschließlich Handelsvertreter.

6.2 Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Herstellung der Produkte zur Einhaltung des Standes der Technik, der technischen Normen, insbesondere der produktbezogenen DIN-Normen, sowie der jeweils geltenden Sicherheitsbestimmungen.

6.3 Die uns zustehenden Gewährleistungsansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl, Mängelbeseitigung, Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Vorbehalten bleiben Ansprüche auf Schadensersatz. Ein etwaiger Schadensersatzanspruch des Lieferanten beschränkt sich auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, es sei denn, den Lieferanten trifft eine vorsätzliche Vertragsverletzung.

6.4 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

## 7. Sicherheiten, Eigentumsvorbehalt,

### Zurückhaltung

7.1 Dem Lieferanten steht der einfache Eigentumsvorbehalt bis zur Bezahlung der bestellten Ware zu.

7.2 Stellt der Lieferant Komponenten unter Verwendung von uns ihm beigestellten Teile und/oder Materialien her, so bleiben diese beigestellten Teile unser Eigentum. Wir erwerben durch die Verarbeitung Miteigentum an der vom Lieferanten hergestellten Ware im Verhältnis des Wertes unserer beigestellten Teile, zu dem Wert, der vom Lieferanten hergestellten Ware.

7.3 Die Abtretung der Forderung des Lieferanten aus dem Liefervertrag mit uns an Dritte ist ausgeschlossen.

## 8. Urheberrechte, Musterzeichnungen,

### Geheimhaltung

8.1 Zeichnungen, Muster, von uns dem Lieferanten überlassenen Designs bleiben unser ausschließliches Eigentum. Das Urheberrecht verbleibt bei uns.

8.2 Der Lieferant ist zur Vervielfältigung außerhalb der Erfüllung unseres mit ihm geschlossenen Auftrages und zur Überlassung an Dritte nicht berechtigt. Er darf das unter Tz. 8.1 überlassene Material nur für die Herstellung der von uns bei ihm bestellten Waren verwenden.

8.3 Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm überlassenen Informationen und auch über solche geschäftliche Informationen, die ihm im Zuge der Ausführung des Auftrages bekannt werden.

8.4 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden und stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Die Herstellung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen und Schäden, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

## 9. Produkthaftung

9.1 Der Lieferant ist Hersteller der von uns bestellten und an uns gelieferten Waren.

9.2 Der Lieferant übernimmt für die von ihm an uns gelieferten Waren die Produkthaftung einschließlich solcher Haftungstatbestände, die sich aus fehlerhafter Produktinformation, Datenblätter und Dokumentation ergeben. Bei Inanspruchnahme von uns durch Dritte auf der Grundlage einer Produkthaftung auf der Weiterlieferung oder Verarbeitung der Waren des Lieferanten verpflichtet sich der Lieferant, uns im Innenverhältnis aus den Ansprüchen Dritter freizustellen. Wir sagen bei der Abwehr solcher Ansprüche dem Lieferanten unsere Unterstützung zu.

9.3 Der Lieferant verpflichtet sich, in angemessener Weise unter Berücksichtigung der aus der Bestellung und der Geschäftsbeziehung sich ergebenden Produktrisiken zum Abschluss einer Produkthaftpflichtversicherung.

## 10. Datenschutz

Wir sind berechtigt, Lieferantendaten, die wir aus der Geschäftsbeziehung erhalten haben, soweit der Lieferant über diese verfügen kann, zu speichern und zu verarbeiten.

## 11. Werkzeuge

11.1 Von uns dem Lieferanten zur Herstellung der bestellten Waren zur Verfügung gestellten Werkzeuge bleiben unser Eigentum und werden vom Lieferanten für uns unter sorgfältiger Wartung und Pflege verwahrt. Werkzeuge gehen auch dann nicht in das Eigentum des Lieferanten über, wenn dieser einen eigenen Kosten- oder Amortisationsbeitrag übernimmt.

11.2 Verlagern wir die von uns dem Lieferanten überlassenen Werkzeuge heraus, so verzichtet der Lieferant uns gegenüber auf ein Zurückbehaltungsrecht, auch wenn ihm gegen uns berechtigte oder vermeintliche Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung zustehen können.

## 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand

12.1 Mündliche Absprachen sind unwirksam. Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, auch der Verzicht auf die Schriftform.

12.2 Sollte eine Klausel dieser Lieferungsbedingungen unwirksam sein, so berührt diese die Wirksamkeit des Inhalts der übrigen Bestimmungen nicht. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen unserer allgemeinen Einkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen haben nicht die Gesamtnichtigkeit oder Unwirksamkeit der allgemeinen Einkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zur Folge.

12.3 Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Donaueschingen.

12.4 Gerichtsstand für jegliche Streitigkeiten zwischen uns und unserem Lieferanten den, soweit er dem Lieferantkreis gem. Tz. 1.1 der AGB unterliegt, wird nach Wahl von uns beim Amtsgericht Donaueschingen oder Landgericht Konstanz ausschließlich vereinbart. Der Gerichtsstand bei nicht dem in Tz. 1.1 zugehörigen Personenkreis entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.